

(2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschliebung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts Vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die nach den §§ 61 bis 63 zu uneidlicher Vernehmung berechtigen würden. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

Anm.i Vgl. Amu. zu § 57.

Eorin der Vereidigung.

§ 66c

(1) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“,

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Anm.i Nach Art. 42 Abs. 4 der Verfassung darf niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden. Der Richter hat also den Zeugen zunächst zu fragen, ob er die religiöse Eidesformel benutzen wolle. Verneint der Zeuge dies, so entfallen die Worte „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und „so wahr mir Gott helfe“. Im übrigen vgl. Anm. zu § 57.

Eidesleistung Stummer.

§ 66 d

Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte: